



## **Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017**

### **Eigenbetrieb Breitbandnetz**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Vorbemerkungen	4
1.1 Rechtsform und Gründung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Stammkapital	4
2. Prüfungsergebnis	5
3. Bestätigungsvermerk	5

### Abkürzungsverzeichnis

EB	Eigenbetrieb
EigBG	Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden - Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe – Eigenbetriebsverordnung
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – Gemeindeordnung
GemPrO	Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen – Gemeindeprüfungsordnung

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Rechtsform und Gründung**

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Bühl vom 07.12.2016 wurde zum 01.01.2017 der Eigenbetrieb „Breitbandnetz“ gegründet.

Gleichzeitig wurden die Rechtsverhältnisse für den neuen Eigenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 EigBG durch den Erlass einer Betriebssatzung geregelt, die ebenfalls vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossen wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte ortsüblich in den Bühler Stadtnachrichten Nr. 50 am 16.12.2016 (§ 4 Abs. 3 GemO).

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Stadtgebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten (§ 1 Satzung EB Breitbandnetz).

Für den Eigenbetrieb Breitband sind die maßgebenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung die §§ 12 bis 16 EigBG i. V. m. der GemO, GemHVO und den ergänzenden Bestimmungen der EigBVO sowie den Vorschriften des deutschen Handelsrechts (HGB). Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Der Eigenbetrieb Breitband ist ein rechtlich unselbstständiges nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Bühl und wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) geführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg. Die Aufgaben der Betriebsleitung hat der Oberbürgermeister der Stadt Bühl übernommen.

Das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) der Stadt Bühl (§ 13 EigBG).

Für den Eigenbetrieb wurde keine Betriebsleitung bestellt (§ 2 Satzung EB).

### **1.3 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist (§ 12 Abs. 2, Satz 1 EigBG).

Das Stammkapital wurde auf 25.000,00 € festgesetzt (§ 3 Satzung EB).

## **2. Prüfungsergebnis**

Der Eigenbetrieb Breitbandnetz weist in seiner Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 nur das Stammkapital i. H. v. 25.000,00 € aus.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 führte zu keinen Einwendungen.

## **3. Bestätigungsvermerk**

Der Fachbereich Revision empfiehlt dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz des Eigenbetrieb Breitbandnetz gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrecht i.V.m. § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO festzustellen.

Bühl, 11.05.2020



Petra Ewert  
Fachbereichsleiterin Revision